Amtsblatt
der Stadt Brühl

36. Jahrgang | Ausgabetag: 05.11.2020 | Nummer: 35

	Seite
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 02.10 „Östlich Römerstraße, An der Lessingstraße“	342 - 343
Allgemeinverfügung der Stadt Brühl zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaschutzVO) vom 02.11.2020	344 - 346

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes **02.10 ‚Östlich Römerstraße, An der Lessingstraße'** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch iVm § 13a BauGB in der aktuell gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes **02.10 ‚Östlich Römerstraße, An der Lessingstraße'** beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Interimskindertagestätte. Geplant ist ein Containerbau für den zeitlich begrenzten Bedarf einer viergruppigen Kindertagesstätte. Dafür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen in Form einer Gemeinbedarfsfläche geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 29 und umfasst die Flurstücke 602, 199, 640, 608, 506.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Im Osten	entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 640 und 602,
im Süden	entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 602, weiter entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 199, weiter im Lot auf die westliche Grenze des Flurstücks 506,
im Westen	weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 506 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 608 mit der westlichen Grenze des Flurstücks 506,
im Norden	vom vorgenannten Schnittpunkt weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 506, 614 und 608, weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 608, entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 640.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.500 m².
Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 20.08.2020 der Stadt Brühl zur Aufstellung des Bebauungsplans **02.10 ‚Östlich Römerstraße, An der Lessingstraße'** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 02.11.2020

Der Bürgermeister

Dieter Freytag

Bebauungsplan 02.10

"Östlich Römerstraße, An der Lessingstraße"

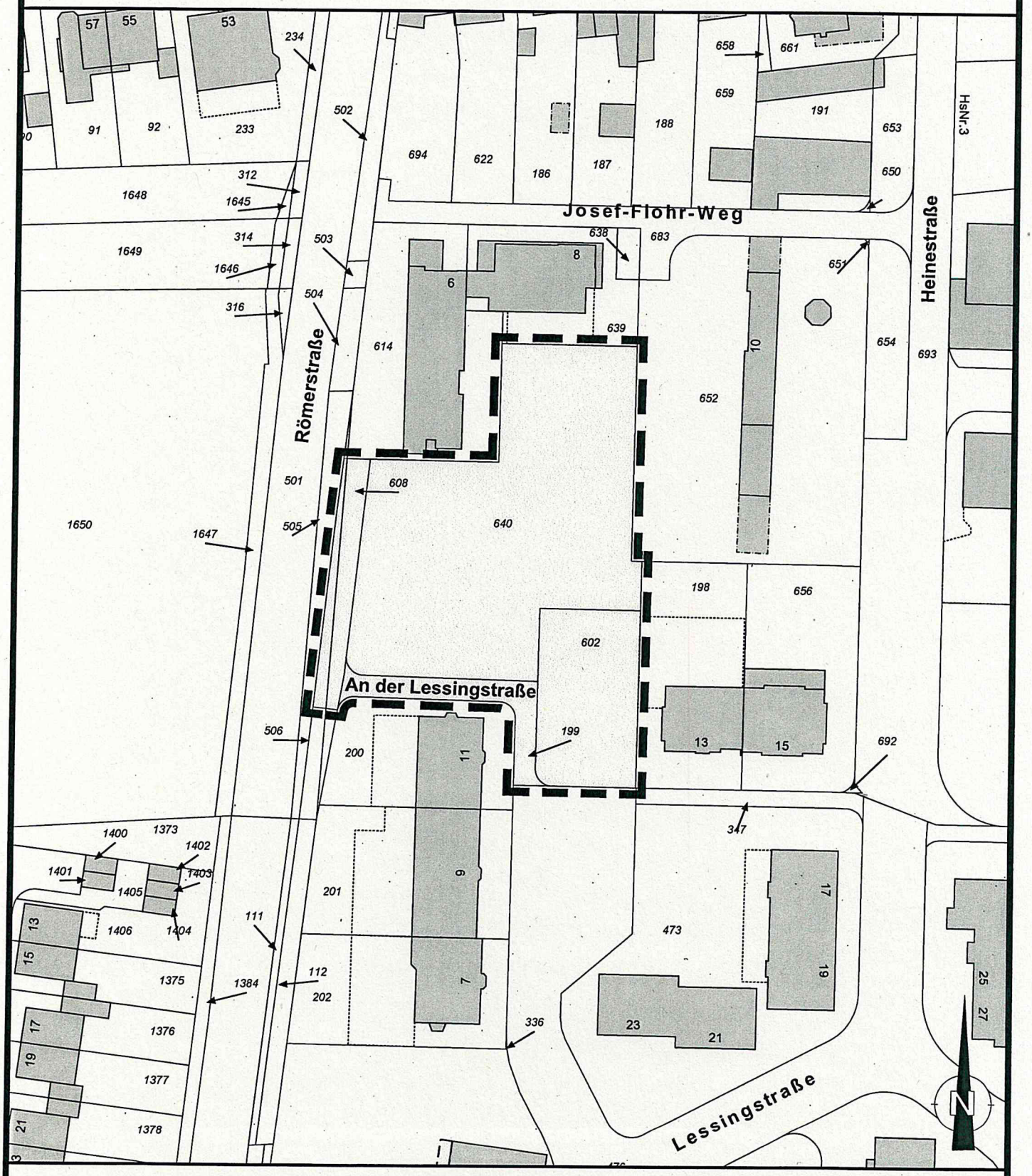

ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.000

Stand:
24.07.2020

Grenze des Geltungsbereiches ca. 3.495 m²

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte vom 03.09.2019 UTM-Koordinatennetz

Stadt Brühl

Allgemein-verfügung

Allgemeinverfügung der Stadt Brühl zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaschutzVO) vom 02.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 wird gemäß § 3 Abs. 2 CoronaSchutzVO folgende Allgemeinverfügung für die Stadt Brühl erlassen:

Allgemeinverfügung:
Die folgenden öffentlichen Außenbereiche in der Stadt Brühl werden als solche ausgewiesen, in denen gemäß § § Abs. 2 Nr.8 Coronaschutzverordnung künftig eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss:

1. In der Innenstadt auf der Uhlstraße vor dem Rathaus (Rathausvorplatz), auf dem Markt und auf dem Steinweg sowie
2. auf dem Balthasar-Neumann-Platz an den Markttagen (dienstags, donnerstags und samstags)

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.11.2020.

Begründung:
Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitaktivitäten sowie insbesondere bei Festen mit geselligem Charakter ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial. Das Infektionsrisiko ist stark von dem individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig. Bei der Übertragung spielen Risikobegegnungen (wie z.B. 15 Minuten andauernder face-to-face Kontakt bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Insbesondere in geschlossenen Räumen steigt das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen- Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen, feiern, tanzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.
Es obliegt der Stadt Brühl auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 1 Nr. 8 CoronaSchVO öffentliche Außenbereiche auszuweisen, in denen die Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu erwarten ist und es daher dort eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung (Maskenpflicht) geben soll.
Die Auswahl der Orte wurde daher aufgrund der Erfahrungswerte der örtlichen Ordnungsbehörde zum Menschenaufkommen getroffen.
Bei den aufgeführten Orten in den Stadtgebieten von Brühl wird es erfahrungsgemäß zur Unterschreitung des Mindestabstandes kommen. Daher werden sie als Orte im Sinne des § 3 Abs. Nr. 8 CoronaSchVO ausgewiesen.
Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit ohne Abstand birgt ein erhöhtes Risikopotenzial der Ansteckung. Damit es nicht dazu kommt, ist die verhältnismäßige Ausweisung von Orten, wo die Maskenpflicht gelten soll, geeignet, Ansteckungen zu minimieren.
Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und den vorgeschriebenen Handlungserfordernissen ist mein Entschließungsermessen auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO auf Null reduziert, als weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen auch kontaktreduzierende Maßnahmen in Form der Benennung von öffentlichen Außenbereichen wo die Maskenpflicht gelten soll, zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.
Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt eine zeitliche Befristung der genannten Anordnung.

Bekanntmachung:
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Amtsblatt der Stadt Brühl öffentlich bekannt gemacht.

Sofortige Vollziehung:
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO

keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.
Beim Verwaltungsgericht Köln kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.
Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.
Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ordnungswidrigkeit:
Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 oder Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Strafbarkeit:
Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet (§ 74 IfSG).

Brühl, den 02.11.2020

Dieter Freytag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister